

SYNOPSIS

Neben dem allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der Gesetzentwurf entsprechend dem Konsultationsmechanismus ausgeschickt. Neben den betroffenen Landesstellen wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
die im NÖ Landtag vertretenen Klubs,
Landes-Landwirtschaftskammer ,
Wirtschaftskammer Niederösterreich,
Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ ,
Volksanwaltschaft,
Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs ,
Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe
Niederösterreich,
ARGE Stadtamtsdirektoren und
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ und die Wirtschaftskammer NÖ haben mitgeteilt, zum vorliegenden Entwurf keine Stellungnahme abzugeben.

Von den Stellen außerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung wurden inhaltlich folgende Stellungnahmen abgegeben:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 6):

§ 3 Abs. 6 sollte um eine Z. 4 dahingehend ergänzt werden, dass die Errichtung einer Stiftung nur dann zulässig ist, wenn eine Stiftungssatzung vorliegt, die den Anforderungen des § 5 Abs. 2 (neu) entspricht; da laut Entwurf die Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftung entfällt und an ihre Stelle nur mehr die Genehmigung der Stiftungssatzung (§ 5 Abs. 4 neu) tritt, sollte dies u. E. ein essentielles Element für die Errichtung einer Stiftung sein.“

Diese Anregung wurde in den Entwurf eingearbeitet.

„Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 7)

Da die Stiftungserklärung (vgl. § 3 Abs. 2 des Entwurfes) nicht auch die Stiftungssatzung enthält, muss zur Vorlage der Stiftungssatzung an die Stiftungsbehörde jedenfalls ein Stiftungskurator bestellt werden.

Im § 3 Abs. 7 sollte daher die Wortfolge „kann erforderlichenfalls“ durch das Wort „hat“ ersetzt werden. Im § 3 Abs. 7 müsste es in Z. 1 im Klammerausdruck § 5 Abs. 1 heißen. Ferner sollte im Gesetz normiert sein, aus welchem Personenkreis der Stiftungskurator zu bestellen ist.“

Zu Ziffer 6 (§ 5 Abs. 1 neu)

Im § 5 Abs. 1 sollte der zweite Satz entfallen, da die Vorlage der Stiftungssatzung eine wesentliche Aufgabe des zu bestellenden Stiftungskurators ist.

Diese Anregungen wurden nicht umgesetzt, da das Institut des Stiftungskurators wegfällt und ein Stiftungskommissär nur in Ausnahmefällen ernannt werden soll.

Zu Ziffer 25 (§ 17 neu)

Hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen zu den Fonds erlauben wir uns die analogen Vorschläge wie bei den Vorschriften über die Stiftungen, im speziellen was die Vorlage einer Satzung als Voraussetzung für die Errichtung eines Fonds (allenfalls Ergänzung des § 17 Abs. 6) und die verpflichtende Bestellung eines Fondskurators (§ 17 Abs. 7) betrifft, zu machen.

Diese Anregungen wurden – mit Ausnahme des Institutes des Fondskurators - in den Entwurf eingearbeitet.

Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes:

„Ohne inhaltlich auf den Gesetzestext einzugehen, wundere ich mich, warum die jetzt doch schon einige Zeit verbindlich anzuwendende Rechtschreibreform in einem Gesetzestext nicht berücksichtigt wird (siehe: muß, abgefaßt, Abschlußprüfer, ...)“

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da nur im Falle einer kompletten Wiederverlautbarung ein Umstieg auf die neue Rechtschreibung möglich wäre.

Arbeiterkammer NÖ:

„Die geplante Änderung der Bezeichnungsvorschrift wird seitens der AKNÖ nicht begrüßt. So soll die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung ersatzlos entfallen. Obwohl die im Gesetzesvorschlag angeführte Argumentation nachvollziehbar ist, dass es mit der Bezeichnung "Stiftung" oft zur Verwechslung mit Privatstiftungen kommen kann, scheint die ersatzlose Streichung keine geeignete Lösung. Die explizite Nennung der Rechtsform im Namen dient der Rechtssicherheit außenstehender Personen. Die Einführung der Bezeichnung als "Landesstiftung" würde beispielsweise sowohl der Änderungsabsicht als auch dem Informationscharakter für Außenstehende nachkommen.“

Diese Anregungen wurden nicht umgesetzt.

„Ebenfalls scheint die Bestellung des Stiftungskurators durch die Behörde in der angeführten Form nicht ausgereift. Anders als in der bisherigen gesetzlichen Regelung, soll dieser nur noch in Ausnahmefällen bestellt werden. Diesbezüglich fehlen für eine abschließende Beurteilung im vorliegenden Änderungsentwurf allerdings konkrete Bestimmungen, wie diese Ausnahmefälle von der Behörde zu definieren sind.“

Diese Anregungen wurden nicht umgesetzt, da das Institut des Stiftungskurators wegfällt und ein Stiftungskommissär nur in Ausnahmefällen ernannt werden soll.